

Anforderungen an Beratungsunternehmen und Einzelberatende Friendly Work Space Job-Stress-Analysis

Ausgangslage

Gesundheitsförderung Schweiz bietet Unternehmen in der Schweiz verschiedene Instrumente im Zusammenhang mit betrieblichem Gesundheitsmanagement an.

Aufgrund der steigenden Nachfrage dieser Dienstleistungen sowie der Strategie, Multiplikatoreneffekte zu erzielen, verweist Gesundheitsförderung Schweiz (nachfolgend GFCH) auf ein Verzeichnis mit Beratenden, die mit den Instrumenten von GFCH vertraut sind.

Der vorliegende Anforderungskatalog definiert die Anforderungen an Beratende, welche im Online-Verzeichnis von GFCH aufgeführt sind.

Vorgehen nach Aufnahme

GFCH überprüft jährlich, ob die Beratenden die Anforderungen erfüllen. Um dies nachzuweisen, gibt die beratende Person einer Kundin oder einem Kunden ihrer Wahl ein Feedbackformular von GFCH ab. Dieses reicht sie mit dem Einverständnis der Kundin oder des Kunden bei GFCH ein. Daraus wird für GFCH ersichtlich, ob seitens Beratende aktiv mit dem Instrument beraten wird und die Kundin oder der Kunde mit der Beratungsleistung zufrieden war. Die Stiftung übernimmt jedoch keine Garantie und Haftung für die Beratungsleistungen, da die Beratenden als selbstständige Unternehmer, unabhängig von GFCH, operieren.

Weitere Grundsätze

Bei Widerhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen kann GFCH die Zusammenarbeit mit einer beratenden Person jederzeit auflösen. Sämtliche Entscheide von GFCH im Zusammenhang mit der Aufnahme bzw. der Zusammenarbeit mit den Beratenden sind nicht anfechtbar.

Finanzielles

Der Besuch einer Weiterbildung/Update-Schulung von GFCH gilt als Investition. Diese wird von den Beratenden selber getragen. Die Mitgliedschaft im Online-Verzeichnis ist kostenlos. Die Beratenden müssen lediglich die jährlichen Nachweise erbringen.

A. Aufnahmekriterien

Der Aufnahmeentscheid erfolgt sur Dossier. Folgende Kriterien müssen zwingend erfüllt sein:

1. Beratende bringen eine Ausbildung oder gleichwertige Praxiserfahrung in Organisationsentwicklung mit.
2. Beratende haben entweder die Weiterbildung «Stress/Burnout: Personalausfälle frühzeitig erkennen» besucht oder bringen das entsprechende Know-how mit (zum Beispiel durch eine massgebliche Beteiligung bei der Entwicklung von Friendly Work Space Job-Stress-Analysis).
3. Beratende haben in einem Unternehmen eine Messung zum Stressempfinden durchgeführt. Die Befragung hat zwingend mit FWS Job-Stress-Analysis stattgefunden. Beratende haben die Umfrage FWS Job-Stress-Analysis entweder in enger Zusammenarbeit mit der Kundin oder dem Kunden oder im eigenen Betrieb¹ durchgeführt.

¹ Wenn FWS Job-Stress-Analysis im eigenen Betrieb durchgeführt wurde, füllt der oder die Vorgesetzte/Projektverantwortliche das Kundenfeedbackformular aus.

B. Qualitätsnachweise

Folgende Nachweise müssen erfüllt sein, damit der Eintrag im Verzeichnis weiterhin gerechtfertigt ist:

1. Das Beratungsunternehmen als Ganzes oder Einzelberatende liefern jährlich eine neue Kundenreferenz², die bestätigt, dass FWS Job-Stress-Analysis mit seinen Möglichkeiten und Anforderungen bei einer Kundin oder einem Kunden vorgestellt wurde. Hier reicht es, wenn die Beratung niederschwellig stattgefunden hat (Stufe Anbahnung/Akquisition, Sensibilisierung).
2. Das Beratungsunternehmen als Ganzes oder Einzelberatende erbringen alle drei Jahre eine Kundenreferenz³, die nachweist, dass sie ein Unternehmen während der Planung und Durchführung von FWS Job-Stress-Analysis beratend begleitet haben. Es darf sich dabei auch um eine Folgeberatung handeln. Das heisst, die Kundin oder der Kunde wurde schon einmal früher beraten.
3. Beratende oder andere Vertreterinnen oder Vertreter des Beratungsunternehmens besuchen, wenn dazu aufgefordert, bei grossen Neuerungen zu FWS Job-Stress-Analysis eine Update-Schulung von GFCH. Der Besuch hat innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Neuerung zu erfolgen.

C. Verhalten

1. Beratende aktualisieren in Selbstverantwortung ihr Benutzerprofil (Links usw.) im Online-Verzeichnis von GFCH.
2. Beratende entscheiden jeweils selbstständig, ob sie die jährliche Kundenreferenz im Online-Verzeichnis publizieren (können sich so von anderen Beratenden abheben) oder ob diese nur vertraulich von GFCH eingesehen werden kann.
3. Beratende erbringen jeweils bis am 31.01. die erforderlichen Qualitätsnachweise fürs Vorjahr im Sinne von Punkt B (1–3). Ein verspätetes Einreichen der Qualitätsnachweise hat zur Folge, dass der Eintrag per 01.02. deaktiviert wird. Für eine nachträgliche Reaktivierung wird eine Administrativpauschale von CHF 150.00 erhoben.
4. Beratende klären mit der Kundin oder dem Kunden jeweils sorgfältig den Auftrag und geben keine unrealistischen Erfolgsversprechen ab. Dies ist im Kundenfeedbackformular, das von GFCH zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.
5. Beratende verhalten sich in Bezug auf Instrumente und Politik von GFCH loyal und thematisieren allfällige Unzufriedenheiten direkt mit der Stiftung.

² Mittels Kundenfeedbackformular von GFCH.

³ Idem. Siehe Fussnote 1.

